

Landesjagdverband Brandenburg e.V.

beschlossen unter LJT 12/02 bei der 14. Landesdelegiertenversammlung (LDV) am 25.05.2002
zuletzt geändert durch Beschluss der LDV vom 26.05.2018

Regelung von Schadenszuschüssen durch einen zu bildenden Fonds bei Verlust von Jagdgebrauchshunden - Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds (JGHAF) -

Der Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds wird durch die Mitglieder des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. gebildet und in dessen Geschäftsstelle geführt und verwaltet. Er ist nicht Bestandteil des Haushaltes des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V.

Aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds kann beim Tod eines Jagdgebrauchshundes entsprechend der aktuell gültigen Richtwertetabelle Ersatz geleistet werden. Auftretende Über- bzw. Unterdeckungen werden bei Fortsetzung des Fonds mit dem Folgejahr verrechnet.

Ein Rechtsanspruch gegen den vom Landesjagdverband verwalteten Fonds – entsprechend dieser Regelung – ist ausgeschlossen. Im Einzelnen gelten für die Erlangung von Fondsauszahlung nachfolgende Bestimmungen:

- 1) Voraussetzung für eine Leistung aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds ist die **vorherige Registrierung** des Hundes in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. (Eingangsstempel). Entsprechende Formulare sind in der Geschäftsstelle des LJVB oder beim jeweiligen KJV/JV erhältlich.
Als Jagdgebrauchshund gelten Hunde, die zum Zwecke der Jagd gezüchtet, ausgebildet und geprüft werden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt deshalb voraus, dass der Jagdgebrauchshund eine Ahnentafel der „Fédération Cynologique International“ (FCI), des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV), des „Verband für das Deutsche Hundewesen“ (VDH) oder des die Jagdhunderasse in Deutschland vertretenden Zuchtvereins/Klubs besitzt. Bei Hunden ohne Papiere trifft die Kommission eine Einzelfallentscheidung.
Veränderungen der Daten des Jagdgebrauchshundes (Prüfungen, Verkauf u. ä.) werden laufend, grundsätzlich aber mit der Kassierung der Mitgliedsbeiträge an die Geschäftsstelle des LJVB gemeldet. Für nicht registrierte Hunde erfolgt keine Leistung aus dem Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds. **Der Tod eines Jagdgebrauchshundes, auch außerhalb der Leistungen des Fonds, ist innerhalb von 4 Wochen der Geschäftsstelle zu melden.**
- 2) Ein Anspruch besteht nur für solche Jagdgebrauchshunde, welche die Brauchbarkeit entsprechend der „Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) Bbg.“ für das Land Brandenburg besitzen oder sich in der Ausbildung zur Erlangung der Brauchbarkeit befinden und während des jagdlichen Einsatzes oder der Ausbildung tödlich verunfallt sind bzw. auf Grund der schweren Verletzung notgetötet werden mussten. Nach Vollendung des 36. Lebensmonats gilt der Hund nicht mehr als in Ausbildung befindlich. Abweichend davon kann für Hunde, die während der Jagdausübung oder Ausbildung verschwunden sind, eine Einzelfallentscheidung über die Zahlung eines Kulanzbetrages erfolgen. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn sich der Jagdgebrauchshund nachweislich während der Jagdausübung beim Kontakt mit Schwarzwild mit der Aujeszky'schen Krankheit oder sich durch den Kontakt mit Wild mit einer ansteckenden Krankheit infiziert hat und infolge der Infektion verendet ist bzw. notgetötet werden musste. Voraussetzung ist dabei die Vorlage eines labordiagnostischen Befundes (Sektionsbefund). Die Zahlung aus dem Fonds setzt voraus, dass dem Hundeeigentümer kein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zusteht. Der Hundeeigentümer hat in jedem Fall nachzuweisen, dass er sich um die Durchsetzung solcher Ansprüche im Rahmen des Zumutbaren erfolglos bemüht hat. **Bei berechtigten Ansprüchen auf Zuschusszahlungen aus anderen Fonds sind diese erst in Anspruch zu nehmen. Liegen die Leistungen unter denen des Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds wird der Differenzbetrag zum JGHAF unter Beibringung des Auszahlungsbeleges des anderen Fonds erstattet.** Schadenszuschusszahlungen aus dem Fonds erfolgen nur bei Tod bzw. Nottötung. **Tierärztkosten werden nicht erstattet.** Für brauchbare Jagdgebrauchshunde wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn der Hund die Brauchbarkeit für das betreffende Einsatzgebiet, bei dem er getötet wurde bzw. notgetötet werden musste, besitzt.
- 3) Eine Schadenszuschussforderung setzt voraus, dass der Hundeeigentümer vor dem Schadensfall Mitglied des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. war und noch ist, seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, und der Jagdgebrauchshund vor dem Schadensereignis gemäß Pkt. 1 in der Geschäftsstelle des LJVB registriert war.
- 4) Die Höchstgrenzen für Schadenszuschusszahlungen durch den Jagdgebrauchshundeausgleichsfonds ergeben sich aus der aktuell gültigen Richtwertetabelle. Diese Tabelle wird von der Expertenkommission „Jagdgebrauchshundewesen“ – unter Berücksichtigung der Höhe der jährlichen Zuschusszahlungen und des aktuellen Fondsvermögens – alle zwei Jahre überprüft und entsprechend angeglichen. Eine Änderung der Zuschusswerte bedarf der abschließenden Zustimmung durch das Präsidium.
- 5) Der Antrag des Hundeeigentümers ist spätestens **innerhalb von 4 Wochen** nach dem Unfall an den Verantwortlichen für das Hundewesen des Kreisjagd-/Jagdverbandes zu richten. Mit dem Antrag sind der Unfallhergang sowie der bisherige jagdliche Einsatz des Hundes zu schildern. Außerdem sind notwendigerweise folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Kopie der Ahnentafel;
 - b) Kopien der Zensurenblätter der Leistungsprüfungen sowie des Zeugnisses zur Bestätigung der jagdlichen Brauchbarkeit;
 - c) Original des tierärztlichen Attestes mit der Todesursache bzw. dem Grund der Nottötung;
 - d) labordiagnostischer Befund (nur bei Aujeszky).

Der Verantwortliche für das Hundewesen des KJV/JV hat diesen Antrag spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Brandenburg e.V. einzureichen.

Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufene Expertenkommission „Jagdgebrauchshundewesen“

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kommission ist ausgeschlossen.

Die Zahlung an die Antragsteller erfolgt zweimal im Jahr im Rahmen der Höhe des im Finanzjahr gebildeten Fonds.

Über die Abrechnung kann die Delegiertenversammlung vom Leiter der Expertenkommission „Jagdgebrauchshundewesen“ bzw. vom verantw. Präsidiumsmitglied einen Bericht anfordern.

Dr. Dirk-Henner Wellershoff
Präsident